

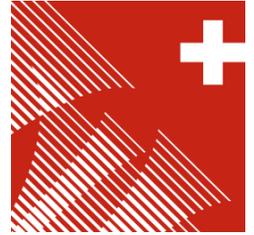


# Veteranenreglement

## Schweizer Blasmusikverband SBV

Gegründet am 30. November 1862 in Olten

Beim Schweizer Blasmusikverband (SBV) sind Frauen und Männer gleichgestellt. Lediglich aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird nachfolgend für Personen die männliche Form gebraucht.



---

## Veteranenreglement

---

(Artikel 10 der Statuten)

### Artikel 1

Der Schweizer Blasmusikverband (SBV) ehrt Aktivmitglieder seiner Sektionen, die 35, 60 oder 70 Jahre in einer oder mehreren Musikgesellschaften mitgewirkt haben. Zum Zeitpunkt der Ernennung müssen sie in einem Musikverein aktiv sein.

- 35 Jahre = Eidgenössischer Veteran
- 60 Jahre = CISM Veteran (alles Nähere bestimmt das CISM-Reglement)
- 70 Jahre = Eidgenössischer Ehrenveteran

### Artikel 2

Als Stichtag für die Berechtigung der Auszeichnung ist der 31. Dezember jenes Jahres massgebend, in welchem 35 Aktivjahre erfüllt sind.

Beispiel:

Eintritt gemäss Musikerpass mit 12 Jahren im Jahre 1997

= Ernennung zum eidgenössischen Veteran im Jahre 2032.

### Artikel 3

Mitglieder eines Veteranenspiels sind ebenfalls berechtigt weitere Auszeichnungen zu erhalten, wenn sie mindestens 35 Jahre in einer oder mehreren Musikgesellschaften mitgewirkt haben.

Fähnrich und Funktionäre einer Musikgesellschaft gelten ebenfalls als Aktivmitglieder.

### Artikel 4

Aktive Mitgliedschaft bei Orchestervereinen, Unterhaltungskapellen und dergleichen darf nicht angerechnet werden.

### Artikel 5

Das Eintrittsalter für die Ernennung zum eidgenössischen Veteran ist nicht begrenzt. Massgebend ist die Eintrittsbestätigung durch den Verein im Musikerpass.

### Artikel 6

Die Auszeichnung besteht aus einer Medaille mit entsprechender Widmung.

### Artikel 7

Die Medaille soll vom Veteran bei allen musikalischen Veranstaltungen und bei jedem öffentlichen Auftreten seines Vereins getragen werden.

### **Artikel 8**

Die Veteranenauszeichnung berechtigt den Inhaber zu freiem Eintritt an allen eidgenössischen, kantonalen und regionalen Musikfesten (Konzertvorträge und Marschmusikdemonstrationen), die von einem dem SBV angeschlossenen Verbandsmitglied organisiert werden. Die Medaille darf nur vom rechtmässigen Besitzer getragen werden.

### **Artikel 9**

Die Vereine sind verpflichtet, die Anmeldung für die Ernennung dem Veteranenchef ihres Verbandes, zuhanden des Verbandssekretariats des SBV, bis spätestens 3 Monate vor der Auszeichnung einzureichen. Der Anmeldung ist der vollständig ausgefüllte Musikerpass beizulegen.

### **Artikel 10**

Die offiziellen Anmeldeformulare sind beim Veteranenchef des Verbandsmitgliedes anzufordern. Sie können auch auf der Homepage des SBV unter dem Namen [www.windband.ch](http://www.windband.ch) heruntergeladen werden. Der Anmeldung ist der vollständig ausgefüllte Musikerpass beizulegen.

### **Artikel 11**

Auf besonderes Verlangen sind allfällige Beweise, beglaubigte Protokollauszüge usw. zuhanden des Veteranenchefs SBV oder der Verbandsleitung zur Verfügung zu stellen.

### **Artikel 12**

Die Bestellung der Medaillen hat mit dem offiziellen Formular zu erfolgen. Die Anmeldeformulare können auf dem Verbandssekretariat des SBV bezogen oder auf der Homepage des SBV unter [www.windband.ch](http://www.windband.ch) heruntergeladen werden. Für die Bestellung von Duplikaten (für abhanden gekommene Medaillen) gelten die gleichen Bestimmungen.

### **Artikel 13**

Über Anmeldungen mit ungenügenden oder zweifelhaften Angaben entscheidet die Verbandsleitung auf Antrag des Veteranenchefs SBV endgültig.

### **Artikel 14**

Die Ernennung von eidgenössischen Veteranen ist Sache des Veteranenchefs des SBV. Sein Entscheid kann mit schriftlich begründeter Einsprache bei der Verbandsleitung angefochten werden.

### **Artikel 15**

Die Übergabe der Medaille erfolgt durch die Verbandsmitglieder an geeigneten Anlässen.